

Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus

INFO



BERLINER

VERFASSUNGSSCHUTZ



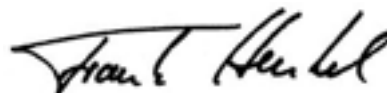
Vorwort

Rechtsextremistische Symbole und Kennzeichen tauchen in unserem Alltag als Graffiti an Wänden, auf Schulhöfen kursierende CDs oder rechtsextremistische Web-Seiten auf. Wofür stehen rechtsextremistische Symbole? Unter dem Hakenkreuz wurde die demokratische Opposition in Deutschland unterdrückt, besetzten deutsche Truppen zahlreiche Länder und bereiteten den Boden für die nationalsozialistische Vernichtungspolitik.

Wer das Hakenkreuz oder andere NS-Symbole heute verwendet, spricht sich gegen Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Handlungs- und Meinungsfreiheit, gegen die in unserem Staat gesetzlich verankerten Grundrechte aus. Einigen, die NS-Propaganda nachahmen oder rechtsextremistische Musik hören, ist nicht bewusst, dass Grundwerte der Demokratie auch ihr eigenes Leben, ihre eigene Freiheit schützen.

Nicht alle, die rechtsextremistische Symbole verwenden, sind ideologisch gefestigte Rechtsextremisten. Manchmal handeln sie gedankenlos, oft auch provokativ. Zur Bekämpfung des Rechtsextremismus ist es wichtig, die unterschiedlichen Beweggründe wahrzunehmen und zur Grundlage für Gegenstrategien zu machen. Gleichzeitig aber verdeutlicht diese Publikation, dass auch die als Provokation gedachte Verwendung rechtsextremistischer Symbolik strafbar sein kann. Dabei handelt es sich nicht um Bagatelldelikte – die strafrechtlichen Folgen können gravierend sein.

Die vorliegende Publikation stellt die Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus, ihre Hintergründe sowie strafrechtliche Konsequenzen kompakt und praxisnah vor.



Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	4
1	Vorbemerkungen	7
2	Gesetzliche Grundlagen	8
2.1	§ 86 Strafgesetzbuch	8
2.2	§ 86 a Strafgesetzbuch	11
3	Symbole und Kennzeichen	14
3.1	Hakenkreuz	14
3.2	Flaggen	15
3.3	Schriftzeichen	16
3.4	Grußformen, Parolen und Losungen	20
3.5	Codes	21
3.6	KfZ-Kennzeichen	22
3.7	Bekleidung	24
4	Verbotene Personenzusammenschlüsse	27
5	Rat und Hilfe	35
5.1	Verfassungsschutzbehörden	35
5.2	Polizeilicher Staatsschutz	36
5.3	Landeskommission Berlin gegen Gewalt	36
5.4	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	37
	Publikationsübersicht	39

1 Vorbemerkungen

Unter den verschiedenen Straftaten, die aus einer rechtsextremistischen Motivation heraus begangen werden, ragen in der Statistik regelmäßig die so genannten Propagandadelikte heraus. Auch in Berlin machen sie den Großteil aller rechtsextremistischen Straftaten aus.¹

Für den Laien ist es oft schwierig, den Überblick über die Rechtslage zu behalten: Ist der Besitz von Hitlers „Mein Kampf“ strafbar oder nur dessen Vertrieb? Welche „Reichskriegsflagge“ ist strafrechtlich relevant? Die vorliegende Publikation des Berliner Verfassungsschutzes, die erstmals 2001 herausgegeben wurde, bietet einen Leitfaden und einen kompakten Überblick über die unter Rechtsextremisten verbreiteten Symbole, Kennzeichen, Grußformen und Parolen. Aufgenommen sind sowohl strafrechtlich relevante als auch Kennzeichen, deren Verwendung nicht strafbar ist. Die Broschüre will Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere jugendlichen Leserinnen und Lesern eine Hilfestellung bieten, um auch kaum offenkundige oder codierte Hinweise auf rechtsextremistisches Gedankengut erkennen zu können.

Rechtsextremistische Symbolik und in der Folge die Rechtsprechung entwickeln sich ständig weiter. Insofern kann die Broschüre keine vollständige und abschließende Darstellung sein. Rechtsextremistische Symbole werden zur Vermeidung von Strafverfolgung inzwischen kaum noch öffentlich gezeigt. Sie spielen jedoch in geschützten Räumen oder im Internet, beispielsweise in sozialen Netzwerken, weiterhin eine wichtige Rolle für Rechtsextremisten.

¹ Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2014, S. 83; Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Im Fokus – Rechte Gewalt in Berlin 2003 – 2012, S. 11f.

2 Gesetzliche Grundlagen

Unter die strafrechtlich erfassten so genannten Propagandadelikte fallen die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Strafgesetzbuch – StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB). Bundesweit machen sie den größten Anteil der rechtsextremistischen Delikte aus.

2.1 § 86 Strafgesetzbuch

Gesetzestext

§ 86 StGB – Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder

4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Das Gesetz nennt zwar nur den Begriff „Schriften“, hierzu zählen nach § 11 Abs. 3 StGB jedoch auch:

- **Tonträger:** z. B. CDs, Magnetbänder, -kassetten und -platten, Schallplatten, Dateiformate;
- **Bildträger:** z. B. Videos, DVDs, CD-ROMs;
- **Abbildungen:** unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und in der Regel auch Filme;
- **Darstellungen:** jedes Gebilde von gewisser Dauer, das sinnlich wahrnehmbar Vorstellungen oder Gedanken ausdrückt, z. B. abstrakte Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirmtexte, aber auch Kennzeichen.

Verwenden bedeutet jeden Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen, Veröffentlichen auf Webseiten.

Vorrätig halten ist der Besitz zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest bestimmen können. Zu beachten ist: Die reine Lagerung ist für die Erfüllung eines Straftatbestands nicht ausreichend.

Verbreitung umfasst das öffentliche Zugänglichmachen beziehungsweise die Weitergabe an eine größere, nicht mehr kontrollierbare Zahl von Personen. Auch die Weitergabe an eine einzelne Person kann bereits Verbreiten im Sinne des Gesetzes sein, wenn es von der Vorstellung getragen ist, dass die Sache von dieser Person weiteren Personen zugänglich gemacht wird.

Vorkonstitutionelle Schriften

Vorkonstitutionelle, das heißt vor Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 entstandene Schriften (und andere Propagandamittel), z. B. das 1923 von Adolf Hitler diktierte programmatische Buch des Nationalsozialismus „Mein Kampf“, stellen in



erhalten gebliebenen historischen Exemplaren einen Sonderfall dar: Sie fallen nicht unter § 86 StGB. Dennoch ist etwa die unveränderte Neuauflage von „Mein Kampf“ in Deutschland nicht erlaubt. Bis Ende 2015 besitzt der Freistaat Bayern die Urheberrechte und gestattet keinen Nachdruck. Bis dahin ist die Herstellung und Verbreitung der Schrift eine Straftat nach dem Urheberrecht. Das Verbot soll auch nach dem Auslaufen des Urheberschutzes fortgelten. Die Verbreitung von unkommentierten Ausgaben von „Mein Kampf“ soll künftig nach § 130 StGB (Volksverhetzung) strafbar sein. Der Besitz von „Mein Kampf“-Einzelexemplaren ist hingegen nicht strafbar.

erhalten gebliebenen historischen Exemplaren einen Sonderfall dar: Sie fallen nicht unter § 86 StGB. Dennoch ist etwa die unveränderte Neuauflage von „Mein Kampf“ in Deutschland nicht erlaubt. Bis Ende 2015 besitzt der Freistaat Bayern die Urheberrechte und gestattet keinen Nachdruck. Bis dahin ist die Herstellung und Verbreitung der Schrift eine Straftat nach dem Urheberrecht. Das Verbot soll auch nach dem Auslaufen des Urheberschutzes fortgelten. Die Verbreitung von unkommentierten Ausgaben von „Mein Kampf“ soll künftig nach § 130 StGB (Volksverhetzung) strafbar sein. Der Besitz von „Mein Kampf“-Einzelexemplaren ist hingegen nicht strafbar.

2.2 § 86 a Strafgesetzbuch

Gesetzestext

§ 86 a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind oftmals ohne besondere Fachkenntnisse erkennbar. Vor allem aus der Zeit des Nationalsozialismus ist eine Vielzahl von Beispielen bekannt. Für diese Epoche und das uneingeschränkte Bekenntnis zum damaligen Unrechtsregime sind insbesondere die Verwendung von Hakenkreuz oder „Sig“-Rune charakteristisch.



Parteiabzeichen der NSDAP



Doppelte „Sig“-Rune der SS

Allerdings bezieht sich § 86 a StGB nicht nur auf Kennzeichen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Auch Kennzeichen von neonazistischen Organisationen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind und sich oft der Symbolik des Nationalsozialismus in abgewandelter Form bedienen, sind nach § 86 a StGB strafrechtlich relevant. Nach dem Verbot einer Organisation dürfen auch deren Kennzeichen nicht mehr verwendet werden. Durch ihr begrenztes Erscheinen in der Öffentlichkeit sind diese im Gegensatz zum Hakenkreuz und der „Sig“-Rune jedoch weit weniger im öffentlichen Bewusstsein präsent und werden oft nicht sofort mit einem extremistischen Hintergrund verbunden. Hinzu kommen durch das Strafrecht noch nicht erfasste, vergleichsweise neue und in vielen Fällen verschlüsselte Symbole und Parolen der rechtsextremistischen und neonazistischen Szene, die nur deren Angehörigen selbst oder dem geschulten Beobachter die Verbindung zum Rechtsextremismus zeigen. Gleichwohl verrät der Benutzer damit einen bestimmten ideologischen Standort.

Sozialadäquanzklausel

§ 86 Abs. 3 und § 86 a Abs. 3 StGB enthalten eine so genannte Sozialadäquanzklausel, d. h. die Verbote gelten nicht für bestimmte Verwendungen von Kennzeichen in den Bereichen der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der staatsbürgerlichen Aufklärung, wie auch im Fall dieser Veröffentlichung. Gleichermaßen ist auch das Verwenden von Kennzeichen nicht strafbar, aus denen der unbefangene Beobachter eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann. Beispielhaft dafür sind folgende Darstellungen – hier wird das Hakenkreuz abgebildet, um z. B. gegen die Veröffentlichung rechtsextremistischer Zeitungen zu protestieren.



Beispiele für die Verwendung des Hakenkreuzes gemäß der Sozialadäquanzklausel

Ebenfalls erlaubt ist die Verwendung des Hakenkreuzes in durchgestrichener Form. Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation nicht von § 86 a StGB erfasst wird, wenn der Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt.²

² Vgl. Urteil des BGH vom 15. März 2007; Az.: 3 StR 486/06.

3 Symbole und Kennzeichen

3.1 Hakenkreuz



Bereits in frühgeschichtlicher Zeit war das Hakenkreuz in verschiedenen Kulturen verbreitet. Es findet sich auf Abbildungen in Tempeln und Götterdarstellungen in Asien und Vorderasien, auf Vasenmalereien aus dem antiken Griechenland oder auch als Verzierungen auf Alltagsgegenständen der Germanen und Kelten.

Der wahrscheinlich aus dem Sanskrit stammende Begriff „Swastika“ für Hakenkreuz bedeutet: „es ist gut“. Deswegen wurde das Hakenkreuz möglicherweise als Glückszeichen und als Symbol für Gesundheit und langes Leben verwendet.

In Deutschland wurde das Hakenkreuz Ende des 19. Jahrhunderts vor allem durch völkisch-nationalistische und esoterische Gruppen wiederentdeckt. Beeinflusst durch Schriften und Theorien unter anderem von Guido von List und Jörg Lanz von Liebenfels, die dem Hakenkreuz eine arisch-germanische und antisemitische Bedeutung gaben, machten einige Organisationen und Jugendbewegungen die Swastika zu ihrem Erkennungszeichen.

Inspiziert durch diese ideologischen Vorbilder wählte Adolf Hitler das Zeichen zum Symbol für die nationalsozialistische Bewegung und ab 1920 auch als Kennzeichen der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP).

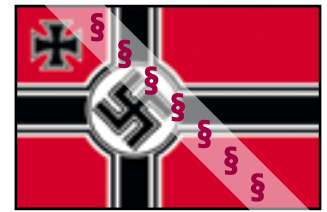
Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1933 wurde das ursprüngliche Parteikennzeichen am 5. November

1935 zum Hoheitszeichen des Deutschen Reichs („Reichsflaggengesetz“). Mit dem Reichsadler symbolisierte es die Einheit von Partei und Staat. Wegen der starken Verschränkung von Staats- und Parteiapparat ist eine exakte Trennung von Hoheitszeichen und Parteisymbolen rückblickend nicht immer möglich.

3.2 Flaggen

Die von **1935 bis 1945** verwendete Reichskriegsflagge des „Dritten Reiches“ ist heute verboten. Auf der Suche nach einem Ersatz nutzen Rechtsextremisten bei ihren Aufmärschen häufig Flaggen anderer Epochen, die nicht mit dem nationalsozialistischen Regime und seiner Ideologie verbunden sind.

Insbesondere die Flagge des Norddeutschen Bundes und des deutschen Kaiserreiches sowie die Fahne der Reichswehr ab 1933 – vor der Bildung der Deutschen Wehrmacht 1935 und noch ohne Hakenkreuz – dienen häufig als Ersatzsymbole.



1867 – 1921

Diese Fahne wurde 1867 vom Norddeutschen Bund zur Flagge der Kriegs- und Handelsmarine bestimmt und 1892 zur Kriegsflagge des Deutschen Reiches erhoben.



1922 – 1933

Reichskriegsflagge der Weimarer Republik



1933 – 1935

Fahne der Reichswehr



Eine Straftat ist die Verwendung dieser historischen Flaggen nicht. Da aber Rechtsextremisten diese Flaggen immer wieder bei Aufmärschen mitführen, werden sie kaum noch als Teil der Traditionspflege, sondern eher als Ausdruck einer politischen Gesinnung verstanden.

Deshalb weisen in manchen Bundesländern, so auch in Brandenburg, Erlasse der Innenministerien die Polizei an, „das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflagge aus der Zeit vor 1933 in der Öffentlichkeit zu unterbinden und die Flagge [...] sicherzustellen“. Die öffentliche Verwendung der Flagge kann in diesem Kontext als „Verstoß gegen die öffentliche Ordnung“ gewertet werden. In dem Brandenburger Erlass vom August 1993 heißt es, dass die Flaggen als „ein Symbol neofaschistischer Anschauungen oder der Ausländerfeindlichkeit“ einzustufen sind. Rechtsextremistische Gruppierungen benutzten sie als verbindendes Kennzeichen, weil sie glaubten, so die Bestimmungen des § 86 a StGB umgehen zu können.

In Berlin kann das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflagge des Deutschen Reiches in der Öffentlichkeit als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Berlin (ASOG) gewertet und die Flagge gegebenenfalls sichergestellt werden.

3.3 Schriftzeichen

Runen sind die ältesten germanischen Schriftzeichen. Sie stellen jedoch keine Schrift im eigentlichen Sinne dar, sondern dienten vor allem Priestern zu magischen und kultischen Zwecken. Mit der völkischen Verklärung des Germanentums entdeckten die Nationalsozialisten die von der lateinischen Schrift verdrängten Runen neu und sahen in diesen Zeichen einen wichtigen Bestandteil der „arischen Kultur“.

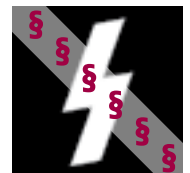
Das „Runenalphabet“ (nach der ersten Buchstabenreihe „Futhork“ genannt) unterlag im Laufe der Zeit Veränderungen, was sowohl die Anzahl der Zeichen als auch ihre Form und Benennung betraf.

⚡ Fehu (f)	⚡ Hagalaz (h)	↑ Teiwaz (t)
∩ Uruz (u)	⚡ Nauthiz (n)	⚡ Berkana (b)
▷ Thurisaz (th)	Isa (i)	⚡ Ehwaz (e)
⚡ Ansuz (a)	⚡ Jera (j, y)	⚡ Mannaz (m)
⚡ Raido (r)	⚡ Eihwaz (e)	∩ Laguz (l)
< Kenaz (k)	⚡ Perthro (p)	◇ Inguz (ng)
⚡ Gebo (g)	⚡ Algiz (z)	◇ Othila (o)
∩ Wunjo (w, v)	⚡ Sowulo (s)	⚡ Dagaz (d)

„Runenalphabet“

Unter der Vielzahl überlieferter Runen aus germanischer Zeit wurden jedoch nur wenige tatsächlich im Nationalsozialismus verwendet. Am bekanntesten ist die „Sig“-Rune als Kennzeichen des „Deutschen Jungvolks“ (DJ) und – als doppelte „Sig“-Rune – auch Kennzeichen der „Schutzstaffel“ (SS) der NSDAP.

Der Ursprung der „Sig“-Rune ist umstritten, wahrscheinlich entspricht sie der „Sowulo“-Rune (auch „Sol“-Rune genannt) als Symbol für die Sonne. Die „Schutzstaffel“ (SS) verwendete die doppelte „Sig“-Rune in ihrem Abzeichen und machte sich damit die aggressive dynamische Form (Blitz) und die Assoziation mit dem Wort „Sieg“ zu eigen.



„Sig“-Rune

In der heutigen Zeit sind es neben der „Sig“-Rune vor allem die „Odal“- („Othila“) sowie die „Lebens“- bzw. „Todes“-Rune („Algiz“), die von Rechtsextremisten noch verwendet werden. „Lebens“- und „Todes“-Rune dienen bei Rechtsextremisten oft zur Kennzeichnung entsprechender Geburts- und Todesdaten.



„Lebens“-Rune



„Odal“-Rune



„Todes“-Rune

Hinzu kommen Symbole, die aus ursprünglichen Runen abgeleitet worden sind, z. B. die so genannte Wolfsangel.



Wolfsangeln

Die durch Rechtsextremisten immer häufiger als Ersatzsymbol verwendete so genannte Schwarze Sonne wurde im „Dritten Reich“ entworfen und ist in der ursprünglich als SS-Schulungsstätte vorgesehenen Wewelsburg als Ornament im Boden eines Burgflügels eingelassen. Sie hatte im NS-Symbolekanon bis 1945 keine Bedeutung erlangt. Ihre isolierte Verwendung ist nicht verboten.



Schwarze Sonne

Der seit September 2000 verbotene Personenzusammenschluss „Blood & Honour“ verwendete insbesondere eine an ein abgewandeltes, dreiarmliges Hakenkreuz erinnernde Triskele.



Triskele



Eine Strafbarkeit der Verwendung dieser Zeichen ist allerdings nur dann gegeben, wenn sie bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck erwecken, es handle sich um Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation.

Rechtsextremisten gebrauchen darüber hinaus häufig eine den Runen ähnelnde Schriftform, um so den heidnisch-germanischen Ursprung des deutschen Volkes zu betonen und eine Traditionslinie zu ihrem eigenen vermeintlichen Germanentum zu ziehen.



Beispiel für runenähnliche Schrift

(Diese Darstellung ist strafbewehrt, da sie in einer Publikation der verbotenen „Wiking-Jugend“ verwendet wurde)

Eine weitere heute mitunter in rechtsextremistischen Kreisen gebräuchliche Schriftform ist die Frakturschrift. Diese Schriftart war vom 16. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum üblich.

3.4 Grußformen, Parolen und Losungen

Während Symbole und Kennzeichen als optische Erkennungszeichen der nationalsozialistischen Ideologie unter das Strafrecht fallen, sind bestimmte Grußformen, Parolen und Lieder vor allem wegen ihrer Inhalte und ihrer Verwendung in der Zeit des „Dritten Reiches“ als Ausdruck besonderer Systemnähe heute verboten.

Zu den Grußformeln gehören:

- „Heil Hitler“,
- „Sieg Heil“,
- „Sieg und Heil für Deutschland“,
- „Mit Deutschem Gruß“ (u. a. als Schlussformel für Briefe).



Zu den Grußformen des Nationalsozialismus ist als charakteristische Geste auch der so genannte „Deutsche Gruß“ und der „Hitlergruß“ zu rechnen. Der „Deutsche Gruß“ bzw. „Hitlergruß“ stellen beide

einen Verstoß gegen § 86 a StGB dar.

Auch das Kopfbild Adolf Hitlers gilt als verfassungswidriges Kennzeichen im Sinne der §§ 86, 86a StGB. Hier ist der Kontext der Abbildung jedoch entscheidend. (vgl. Sozialadäquanzklausel).

Die deutsche Neonazi-Szene verwendete von den 1970er bis in die 90er Jahre eine durch Michael Kühnen³ initiierte Abwand-

lung des „Deutschen Grußes“, den so genannten „Widerstandsgruß“ bzw. „Kühnengruß“. Hierbei sind bei erhobenem und ausgestrecktem rechten Arm Daumen, Zeige- und Mittelfinger der Hand von einer Faust abgespreizt, wobei sie praktisch ein „W“ bilden. Auch diese Grußform ist strafbar.



„Widerstands- / Kühnengruß“

Verbotene Losungen des „Dritten Reiches“ sind:

- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“
(allgemeine Losung des „Dritten Reiches“),
- „Deutschland erwache“ (Losung der SA),
- „Meine / Unsere Ehre heißt Treue“ (Losung der SS),
- „Blut und Ehre“ (Losung der Hitlerjugend).

3.5 Codes

Häufig verwendet die rechtsextremistische Szene interne, aus Zahlen- oder Buchstabenkombinationen bestehende Codes:

14 (Words) ist die Abkürzung der Parole des amerikanischen Neonazi-Führers David Lane („American Nazi Party“) „We must secure the existence of our people and a future for white children“ – von deutschen Rechtsextremisten übernommen und häufig zitiert: „Wir müssen den Erhalt unserer Rasse sichern und eine Zukunft für weiße Kinder“.

³ Michael Kühnen (1955 – 1991) war ein führender Kopf der Neonazi-Szene und Organisationsleiter der 1983 verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationaler Aktivisten“ (ANS / NA).

168 : 1 bezieht sich auf das Bombenattentat des amerikanischen Rechtsextremisten Timothy Mc Veigh auf ein Regierungsgebäude in Oklahoma City im Jahr 1995, bei dem 168 Menschen getötet wurden. Mc Veigh wurde zum Tode verurteilt und 2001 hingerichtet.

ZOG/JOG bedeutet „Zionist/Jewish Occupied Government“ („zionistisch/jüdisch besetzte Regierung“).

18 steht für den ersten („A“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Adolf Hitler“.

28 steht für den zweiten („B“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für die in Deutschland verbotene Organisation „Blood & Honour“ (B & H).

88 steht für den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Heil Hitler“.

Auch die Zahlenkombination „14 / 88“ ist eine häufig gebrauchte, rechtsextremistische Grußformel mit der oben genannten Bedeutung. Auf diese Weise lässt sich jede Aussage verschlüsseln. Sogar ursprünglich linksextremistische Abkürzungen wie ACAB für „all cops are bastards“ werden inzwischen von Rechtsextremisten als Zahlencode (1312) verwendet.

3.6 Kfz-Kennzeichen

Bei der Zulassung eines Kfz können die Halter bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle für das Kennzeichen individuelle Buchstaben- bzw. Zahlenkombinationen beantragen.

Einige Kombinationen stellen als Code einen Bezug zum Nationalsozialismus oder Rechtsextremismus dar. Daher empfiehlt die Bundesregierung den Kfz-Zulassungsstellen, keine Buchstaben- und Ziffernkombinationen zu vergeben, die auf nationalistische Vereinigungen und Einrichtungen sowie andere umstrittene Organisationen und Parteien hinweisen. In Berlin sind daher folgende Buchstabenkombinationen gesperrt:



HJ = Hitlerjugend

Jugend- und Nachwuchsorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP)



KZ = Konzentrationslager

Auf Veranlassung der nationalsozialistischen Führung wurden im Dritten Reich in Konzentrationslagern ab 1933 verfolgte Menschen interniert, von denen später viele dem bürokratisch und industriell durchorganisierten Massenmord zum Opfer fielen.



NS = Nationalsozialismus

Völkisch-nationalistische, antisemitische Bewegung in Deutschland unter der Führung der Partei NSDAP



SA = Sturmabteilung

Paramilitärische Kampforganisation der NSDAP



SS = Schutzstaffel

Ursprünglich Truppe der NSDAP zum Schutz von Adolf Hitler, übernahm die SS zunehmend weitere Aufgaben. Die so genannten Totenkopfverbände der SS organisierten und führten maßgeblich den Völkermord während des Zweiten Weltkriegs durch.

3.7 Bekleidung

Aktionsorientierte Rechtsextremisten hatten in der Vergangenheit ihre Gesinnung häufig durch ein nahezu uniformiertes Erscheinungsbild zum Ausdruck gebracht. Dieses Aussehen orientierte sich vor allem an der ursprünglich nicht rechtsextremistischen Subkultur der Skinheads: So genannte Bomberjacken, Kampfstiefel und kurzrasierte Haare prägten lange das öffentliche Bild vom Rechtsextremismus. Tatsächlich hat sich der Kleidungsstil des Rechtsextremismus mittlerweile stark verändert und bietet kein eindeutiges Zuweisungsmerkmal mehr. In den letzten Jahren orientieren sich Rechtsextremisten in der Öffentlichkeit zunehmend an verschiedenen Jugendkulturen oder kopieren sogar bei Demonstrationen das martialische Auftreten der „Schwarzen Blöcke“ der linksextremistischen autonomen Szene.



Folgende Marken werden oder wurden von Rechtsextremisten als Ausdruck der Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Szene getragen:

Thor Steinar

Die in Mittenwalde (Brandenburg) ansässige Marke „Thor Steinar“ betont einen nordischen Hintergrund. „Thor Steinar“ verwendete zunächst ein aus zwei Runen zusammengesetztes, bei Rechtsextremisten beliebtes Logo. Dieses Logo wird von der Rechtsprechung in Berlin und Brandenburg sowie in anderen Bundesländern nicht als strafbar angesehen. Es besteht eine Ähnlichkeit zwischen dem Logo und der doppelten „Sig“-Rune (Zeichen der SS).



Erik and Sons

Die in Königs-Wusterhausen ansässige Modemarke „Erik and Sons“ verwendet für den überwiegenden Teil ihres Sortiments eine Mischung aus nordischen und altgermanischen Runen und Symbolen und lehnt sich in Stil und Ästhetik an die „Thor Steinar“-Linie an.



Weitere kleine Modelabel wie „Ansgar Aryan“ oder das Berliner „Hermannsland“ bieten ebenfalls Mode für Rechtsextremisten an, sind jedoch nicht weit verbreitet.



Weitestgehend verschwunden sind aus dem Moderepertoire von Rechtsextremisten die Labels „Lonsdale“, „Consdaple“, aber auch „Masterrace“ („Herrenrasse“) oder „Rizist“ (für „Widerstand“). Diese werden schon seit Beginn der 2000er Jahre nur noch selten in der rechtsextremistischen Szene getragen.

Aufnäher, die in den 90er Jahren populär waren und Losungen wie „Ich bin stolz, ein Deutscher zu sein“ enthielten, werden kaum noch getragen. Die so genannten „Gaudreiecke“, die sich an Kennzeichen der Hitlerjugend orientieren und der regionalen Zuordnung des Trägers dienen, dürfen nicht öffentlich verwendet werden.



Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs ist es gemäß § 86a StGB strafbar, sie zu tragen, da sie unabhängig davon, ob sie mit den von der Hitlerjugend verwendeten Abzeichen im Detail übereinstimmen, mit diesen zumindest verwechselbar sind. Zudem vermitteln sie ihren Trägern die gleichen Symbolwerte und erfüllen eine wichtige gruppeninterne Funktion als sichtbares Symbol geteilter Überzeugungen.

4 Verbotene Personenzusammenschlüsse

Bundesweit wurden seit 1951 mehr als 100 rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse verboten, deren Ziele sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten oder nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderliefen oder sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richteten.

Zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung hat der Gesetzgeber unter anderem folgende Instrumente vorgesehen:

- Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (verbotene Vereinigungen),
- Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (Verfassungswidrigkeit und Verbot von Parteien),
- § 32 Parteiengesetz (Vollstreckung eines Parteiverbotes),
- § 3 Vereinsgesetz (Vereinsverbot).

Weil ein Partei- oder Vereinsverbot in einer von Meinungsvielfalt und der Achtung der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen geprägten Gesellschaft nur letztes Abwehrinstrument sein kann, muss vor einem Verbot die Verfassungsfeindlichkeit des Personenzusammenschlusses ausdrücklich nachgewiesen werden. Ein Verbot einer Partei kann nur das Bundesverfassungsgericht aussprechen. Vereine können dagegen durch Verfügung des Bundesinnenministers und bei ausschließlich regionalen Vereinen durch den Innenminister oder –senator des jeweiligen Bundeslandes verboten werden.

Voraussetzung für ein Verbot ist eine aggressiv-kämpferische Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Dabei kommt es nicht auf die Erfolgsaussichten an. Diese Zielrichtung ist insbesondere dann zu unterstellen, wenn eine Vereinigung in programmatischer Ausrichtung, Vorstellungswelt und Gesamtstil

eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist.

Die nachstehend aufgeführten, rechtsextremistischen Personenzusammenschlüsse wurden durch den Bundesminister des Innern oder den Innenminister eines Bundeslandes nach dem Vereinsrecht seit 1980 verboten.

Verbotene Personenzusammenschlüsse	Jahr
Wehrsportgruppe Hoffmann	1980
Volkssozialistische Bewegung Deutschlands (VSBD)	1982
Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationale Aktivisten (ANS/NA)	1983
Nationale Sammlung (NS)	1989
Nationalistische Front (NF)	1992
Deutsche Alternative (DA)	1992
Nationale Offensive (NO)	1992
Deutscher Kameradschaftsbund Wilhelmshaven	1992
Nationaler Block (NB)	1993
Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD)	1993
Freundeskreis Freiheit für Deutschland (FFD)	1993
Wiking-Jugend e. V. (WJ)	1994
Nationale Liste (NL)	1995
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	1995
Direkte Aktion / Mitteldeutschland (JF)	1995
Skinheads Allgäu	1996
Kameradschaft Oberhavel	1997
Hetendorfer Vereine	1998
Hamburger Sturm	2000
Blood & Honour – Division Deutschland (B & H) einschl. White Youth (WY)	2000
Skinheads Sächsische Schweiz (SSS)	2001
Bündnis Nationaler Sozialisten für Lübeck	2003

Fränkische Aktionsfront (FAF)	2004
Kameradschaft Tor Berlin einschl. Mädelgruppe	2005
Berliner Alternative Süd-Ost (BASO)	2005
Kameradschaft Hauptvolk und deren Untergliederung Sturm 27	2005
Alternative Nationale Strausberger Dart Piercing und Tattoo Offensive (ANSDAPO)	2005
Kameradschaft Schutzbund Deutschland	2006
Kameradschaft Sturm 34	2007
Blue White Street Elite	2008
Collegium Humanum (CH)	2008
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV)	2008
Heimattreue Deutsche Jugend e. V. (HDJ)	2009
Kameradschaft Mecklenburgische Aktionsfront (M.A.F.)	2009
Frontbann 24	2009
Freie Kräfte Teltow-Fläming	2011
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)	2011
Kameradschaft Walter Spangenberg	2012
Widerstandsbewegung in Südbrandenburg	2012
Nationaler Widerstand Dortmund	2012
Kameradschaft Hamm	2012
Kameradschaft Aachener Land	2012
Besseres Hannover	2012
Nationale Sozialisten Döbeln	2013
Nationale Sozialisten Chemnitz	2014
Freies Netz Süd	2014
Autonome Nationalisten Göppingen	2014

Kennzeichen verbotener Personenzusammenschlüsse



„Volkssozialistische Bewegung Deutschlands / Partei der Arbeit“ (VSBD / PDA)



„Deutsche Alternative“ (DA)

Das Keltenkreuz war Symbol der 1982 verbotenen VSBD. Dieses Verbot beinhaltete auch das Verbot des von der Vereinigung als Symbol verwendeten Keltenkreuzes in der von dieser Organisation verwendeten Form. Eine „isolierte“ Verwendung des Keltenkreuzes ist nur dann strafbar, wenn weitere konkrete Umstände auf die verbotene Organisation hinweisen.



negatives Hakenkreuz

„Aktionsfront Nationaler Sozialisten“ (ANS)



„Sig“-Rune mit angesetztten Spitzen



„Nationale Offensive“ (NO)



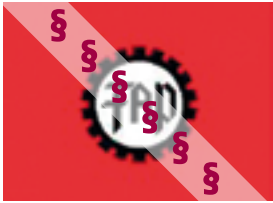
„Nationale Sammlung“ (ANS- Ersatzorganisation)



„Wiking-Jugend“ (WJ)



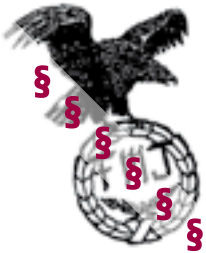
WJ-Odalrune (ohne Bezug zur WJ nicht strafbar)



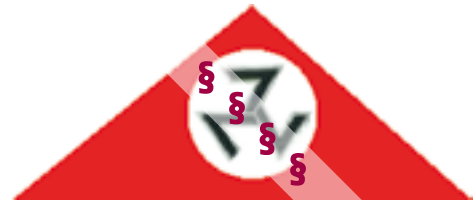
„Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP)



„Blood & Honour“ (B & H)



„Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ),
später „Direkte Aktion / Mitteldeutschland“ (JF)



„White Youth“
(Jugendorganisation von „Blood & Honour“)



„Kameradschaft Oberhavel“



ANSDAPO
(Sonnenrad ohne Bezug zur
ANSDAPO nicht strafbar)



„Kameradschaft Hauptvolk“



„Heimattreue Deutsche Jugend“ (HDJ)



„Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG)

5 Rat und Hilfe

Mit rechtsextremistischen Phänomenen beschäftigt sich eine Vielzahl von Behörden und – teils staatliche, teils private – Institutionen, Gremien und Initiativen.

5.1 Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben die gesetzlich bestimmte Aufgabe, Strukturen und Aktivitäten von extremistischen Organisationen auch mit verdeckten Methoden, so genannten nachrichtendienstlichen Mitteln, zu beobachten, aktuelle Entwicklungen festzustellen und hierüber die politisch Verantwortlichen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten. Sie haben keine polizeilichen Zwangsbefugnisse.

Neben den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten veröffentlicht der Berliner Verfassungsschutz regelmäßig Informationsmaterial zu Themen des politischen Extremismus und bietet für interessierte Gruppen nach Vereinbarung auch fachbezogene Informationsvorträge an.

BERLINER

VERFASSUNGSSCHUTZ

Verfassungsschutz Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Abteilung Verfassungsschutz

Klosterstr. 47

10179 Berlin

Tel 030 90 129 – 440

Fax 030 90 129 – 844

E-Mail info@verfassungsschutz-berlin.de

Internet www.verfassungsschutz-berlin.de

5.2 Polizeilicher Staatsschutz

Aufgabe des polizeilichen Staatsschutzes ist die Ermittlung und Aufklärung politisch motivierter Straftaten nach der Strafprozessordnung (StPO). Zur Gefahrenabwehr hat der Staatsschutz die in den Polizeigesetzen der Länder vorgesehenen Befugnisse.



Polizeilicher Staatsschutz Berlin

Der Berliner Staatsschutz ist Teil des Landeskriminalamtes und über die Polizeiabschnitte oder unter der folgenden Anschrift erreichbar:

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt 5
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin
Bürgertelefon 030 46 64 – 0
Info-Telefon 030 691 11 83 (Rechtsextremismus)
Internet www.berlin.de/polizei/index.html

5.3 Landeskommision Berlin gegen Gewalt



Die Landeskommision Berlin gegen Gewalt informiert über Programme, Maßnahmen und Projekte gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen. Sie stellt Informationsmaterial bereit und berät über das vielfältige Angebot von freien Trägern.

Im Rahmen ihrer Anregungsfunktion setzt sie verschiedenste Maßnahmen um, z. B. die Förderung von Forschungsvorhaben, die Initiierung von modellhaften Strategien oder die Durchführung von Wettbewerben und Veranstaltungen.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Klosterstr. 47

10179 Berlin

Telefon 030 90 223 – 29 13 / 20 40

Fax 030 90 223 – 29 21

E-Mail berlin-gegen-gewalt@seninnsport.berlin.de

Internet www.berlin.de/lb/lkbgg



5.4 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelte Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) überprüft Veröffentlichungen aller Art – z. B. Bücher, Filme, CDs, Computerprogramme, Homepages im Internet – auf jugendgefährdende Inhalte. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften.

Die BPjM wird auf Antrag einer Stelle, die vom Gesetz dazu besonders ermächtigt ist, oder durch die Anregung einer Behörde bzw. eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe aktiv.

Im Falle eines jugendgefährdenden Inhalts wird das jeweilige Produkt „indiziert“, das heißt seine Verbreitung unterliegt Beschränkungen. Es darf z. B. Kindern und Jugendlichen nicht mehr frei zugänglich gemacht werden. Die BPjM veröffentlicht regelmäßig fortgeschriebene Übersichten zu den indizierten Medien.

Von einer Indizierung zu unterscheiden sind die in Zusammenhang mit einem Strafverfahren ergehenden Entscheidungen wie z. B. die polizeiliche Beschlagnahmung oder die spätere gerichtliche Einziehung solcher Produkte.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
 Rochusstr. 8-10
 53123 Bonn
 Telefon 0228 96 21 03 – 0
 Fax 0228 37 90 14
 E-Mail info@bpjm.bund.de
 Internet www.bundespruefstelle.de

Publikationen des Verfassungsschutzes Berlin

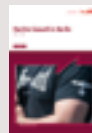
Aktueller Verfassungsschutzbericht



Verfassungsschutzbericht 2014

1. Auflage, Berlin 2015. 192 Seiten.

Reihe Im Fokus



Rechte Gewalt in Berlin 2003 - 2012

1. Auflage, Berlin 2014. 68 Seiten.



Zerrbilder von Islam und Demokratie

1. Auflage, Berlin 2011. 128 Seiten.



Linke Gewalt in Berlin

1. Auflage, Berlin 2009. 84 Seiten.



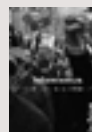
Rechte Gewalt in Berlin

2. Auflage, Berlin 2006. 64 Seiten.



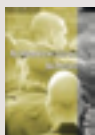
Antisemitismus im extremistischen Spektrum Berlins

2. Auflage, Berlin 2006
(nur im Internet abrufbar). 56 Seiten.



Islamismus. Diskussion eines vielschichtigen Phänomens

2. Auflage, Berlin 2006
(nur im Internet abrufbar). 116 Seiten.



Rechtsextremistische Skinheads

1. Auflage, Berlin 2003
(nur im Internet abrufbar). 86 Seiten.

Reihe Info



Salafismus als politische Ideologie

2. Auflage, Berlin 2015. 66 Seiten.



Linksextremismus

1. Auflage, Berlin 2014. 66 Seiten.



Rechtsextremismus in Berlin

2. Auflage, Berlin 2014. 58 Seiten.



Rechtsextremistische Musik

3. überarbeitete Auflage, Berlin 2012.
58 Seiten.



Islamismus

3. überarbeitete Auflage, Berlin 2006.
42 Seiten.

Sonstiges



Verfassungsschutz – Nehmen Sie uns unter die Lupe

1. Auflage, Berlin 2002. 19 Seiten.



Islamismus: Prävention und Deradikalisierung (DVD)

1. Auflage, Berlin 2011. 59 min.

Diese sowie weitere Publikationen des Berliner Verfassungsschutzes können Sie unter der rückseitig angegebenen Adresse sowie telefonisch unter 030 90129-440 bestellen oder im Internet unter www.verfassungsschutz-berlin.de abrufen.

Der Verfassungsschutz Berlin bietet zudem Vorträge zu den einzelnen Extremismusfeldern an. Nähere Informationen erhalten Sie ebenfalls unter 030 90129-440.

**Herausgeber: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz**

Klosterstr. 47, 10179 Berlin
Telefon 030 90129 – 440
Fax 030 90129 – 844
www.verfassungsschutz-berlin.de
info@verfassungsschutz-berlin.de

Auflage: 9. überarbeitete Auflage
Redaktionsschluss: Juli 2015

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet,
Belegexemplar erbeten.

Diese Druckschrift wird von der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin herausgegeben. Sie darf nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Abteilung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien wie auch jede sonstige Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist untersagt. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder weiterzugeben.

DER VERFASSUNGSSCHUTZ DIENT
DEM SCHUTZ DER FREIHEITLICHEN
DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG,
DES BESTANDES UND DER SICHERHEIT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
UND IHRER LÄNDER.

Senatsverwaltung
für Inneres und Sport

be  **Berlin**

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Telefon 030 90129 – 440
www.verfassungsschutz-berlin.de
info@verfassungsschutz-berlin.de